



ARBUS Schweiz  
Vereinigung für kritische Mediennutzung  
Postfach 42  
8122 Binz  
www.arbus.ch

Zürich, 27. März 2012

*Per Mail [rtvg@bakom.admin.ch](mailto:rtvg@bakom.admin.ch) und Post*

Bundesamt für Kommunikation  
Radio und Fernsehen  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel

## **Stellungnahme zur Revision der RTVV 2012**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Sehr geehrter Herr Direktor Dumermuth,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne nehmen wir aus der Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten von Radio, Fernsehen und „anderen publizistischen Angeboten“ zu Ihrer Vorlage vom 16. Februar 2012 Stellung und danken für die Einladung zur Anhörung.

### **A. Zusammenfassung und Anträge**

1. Der Arbus stellt fest, dass die Revision einerseits unproblematische Verwaltungsvorschriften präzisiert, deren klarere Formulierung er bejaht.
2. Andererseits sollen alle private, regionalen Fernsehveranstalter künftig bis 70 Prozent ihres Betriebsaufwands durch den Gebührenanteil finanziert erhalten – was wir als unnötige Strukturhaltung und Gebührenbelastung für ein Überangebot strikt ablehnen.
3. Weiter soll das analoge Signalangebot und die damit verbundenen, obligatorisch zu verbreitenden Fernsehprogramme geordnet abgebaut werden; während wir mit der Stossrichtung einverstanden sind, verlangen wir genügend Rücksichtnahme auf die analog konsumierenden Medien-Nutzenden, d.h. eine höhere Durchdringung digitaler Nutzung bei den Kabelhaushalten. Die Nutzungsschwelle für die Aufgabe des analogen Angebots soll bei 100'000 Haushalte angesetzt und nicht vor 2016 realisiert werden.

## **B. Zur Präzisierung von Verwaltungsvorschriften**

Wir finden die Präzisierung der Meldepflicht im neuen Art. 2 Abs. 1 Bst. k RTVV unumgänglich. Die Angleichung der einzureichenden Unterlagen an die OR-Vorschriften in Art. 27 Abs. 5 und 6 RTVV und die weiteren Klärungen finden wir sinnvoll und sie müssen in der vorliegenden Revision umgesetzt werden. Die Einführung einer vierjährigen Leistungsperiode in Art. 35 RTVV ist unproblematisch und angesichts der Einbettung des Leistungsauftrags sinnvoll. Die Streichung der Allgemeinen Verbreitungsgrundsätze im Anhang 2 scheint uns unproblematisch.

## **C. Festlegung des Gebührenanteils für regionale Fernsehveranstalter (Art. 39 Abs. 1 RTVV)**

Es sind Binsenweisheiten, dass Fernsehen nach dem Film das teuerste Medium ist, dass mit öffentlichen Geldern wie den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen sorgfältig und wirtschaftlich umgegangen werden muss, dass die Versorgungsgebiete sogar für die sprachregionalen SRG-Programme im europäischen Quervergleich sehr klein sind bzw. lokal-regionalen Charakter haben.

Angesichts dieser Binsenweisheiten erstaunt der Antrag, dass private, gewinnorientierte Fernsehveranstalter – die sich weder ganz noch zur Hälfte selber finanzieren können – nun bis zu 70 Prozent aus Gebührengeldern betrieben werden sollen. Private, gewinnorientierte Medien, die weder von den Rezipienten noch von der Werbung genutzt oder aus anderen Quellen finanziert werden, braucht es in diesen (relativ) kleinen Versorgungsgebieten in dieser Form nicht und sie sollen auch nicht künstlich am Leben erhalten werden.

Damit können auch die Gebührendahlenden entlastet werden, was sich angesichts der Kontroversen um die Höhe der Beträge in der Schweiz nur beruhigend auswirken würde und es könnte hier ein positives politisches Signal gesetzt werden. Ein Blick auf die Kultur- und Filmförderung sowie das Subventionsgesetz zeigt zudem, dass dort im Allgemeinen eine substantielle Eigenfinanzierung mindestens um die 50 Prozent aus anderen Quellen verlangt wird, falls Finanzhilfen oder Abgeltungen überhaupt fliessen sollen.

Aus Konsumentensicht, welche der ARBUS vertritt, stellt die beabsichtigte Senkung des Eigenfinanzierungsgrades für alle regionalen Fernsehsender auf 30 Prozent einen Missbrauch der Gebühreinnahmen für eine verfehlte Strukturerhaltung dar. Schon der heute geltende Mindestfinanzierungsgrad von 50 Prozent ist fraglich und wirkt den von Bundesrat und Politik vertretenen gesellschaftlichen und politischen Ordnungsprinzipien und Auffassungen sondern auch dem schweizerischen Medienrecht entgegen.

Obige Haltung des ARBUS widerspricht in keiner Art und Weise des uneingeschränkten Anspruchs aller gesellschaftlichen sowie regionalen Bedürfnissen auf eine Service-public-Versorgung der gesamten Bevölkerung; vielmehr widerspiegelt sich darin eine Anerkennung sich verändernder Mediennutzung.

Der ARBUS lehnt eine Revision von Art. 39 Abs. 1 RTVV im vorgelegten Sinne ab – die heutigen ebenfalls fragwürdigen Ausnahmen mögen in der jetzigen Form beibehalten werden.

## **D. Geordneter Ausstieg aus der analogen Verbreitungstechnik (Art. 54 Abs. 1<sup>bis</sup> RTVV)**

Grundsätzlich unterstützen wir die Stossrichtung, dass mittelfristig zur digitalen Verbreitungstechnik übergegangen werden soll. Sie erlaubt, bei langfristig geringerem Kostenaufwand die Vielfalt und technische Qualität der Programme sprunghaft zu erhöhen.

Im erläuternden Bericht steht: „Mit der neuen RTVV-Bestimmung erhält das UVEK die Möglichkeit, diese Fernmeldediensteanbieterinnen aus ihren Must-Carry-Verpflichtungen im analogen Angebot zu entlassen, falls nur noch eine Minderheit die TV-Programme in analoger Form nutzen sollte (Zweite Seite, ab 7.-unterste Zeile)“.

Hier stellt sich aus Sicht des ARBUS die Frage wieviele Haushalte eine Minderheit in diesem Sinne darstellen? Bei der als massgeblich angesprochenen digitalen Durchdringung von 80 Prozent würde die Minderheit von 20 Prozent immerhin ungefähr 560'000 Kabelhaushalte ausmachen, die zur Anschaffung eines neuen Fernsehgerätes oder jedenfalls zum Abschied von der analogen Empfangsmöglichkeit gezwungen würde.

Aus unserem Mitgliederkreis (und bereits in früheren Vernehmlassungen gerügten kurzen Zeiträumen bei technischen Umstellungen) wissen wir, dass es sich dabei vor allem um die Haushalte älterer Personen handelt, die ausserdem in nicht zu missachtender Zahl finanziell über knappe Mittel verfügen, eher weniger technikaffin sind und daher ihr analoges (und funktionstüchtiges) Gerät noch längere Zeit ausnützen möchten. Ausserdem wird die Bildqualität des analogen Signals von den meisten Rezipienten schon heute als ausgezeichnet beurteilt. Sie wollen und brauchen gar nicht mehr. Die Digitalisierung entspringt ohnehin einer fragwürdigen Industriepolitik, welche mit dem Zwang zu einer neuen Gerätegeneration wieder Produktionskapazität und künstlich allgemeines Wirtschaftswachstum schaffen will – auf Kosten der Konsumentinnen und Konsumenten.

Der neue Abs. 1<sup>bis</sup> in Art. 54 stellt vor allem eine Lex upc cablecom dar, welche die überwiegende Mehrheit der schweizerischen Kabelhaushalte (1,5 Mio von 2,8 Mio) bedient. Nun hat der Managing Director der upc cablecom, Herr Eric Tveter letzthin in einem Interview erklärt, deren analoges Angebot sei sogar ein Wettbewerbsvorteil, weil es viele Haushalte bei der Stange halte und daher sehr beliebt sei.

Die angetönte Wettbewerbsverzerrung zwischen upc cablecom und Swisscom TV scheint uns angesichts der Ausführungen von Herrn Tveter nicht ins Gewicht zu fallen. Ausserdem befindet sich das digitale Angebot der Swisscom TV (sowie weiterer kleinerer Anbieter) immer noch im Aufbau und am Anfang und angesichts des Preisniveaus der upc cablecom ist es dringend nötig, dass noch weitere starke Konkurrenten auf dem Markt erscheinen und was noch Jahre dauern dürfte. Deshalb ist der Zeithorizont für die Aufgabe der analogen Angebote im Jahre 2014 zu kurzfristig.

**Der ARBUS beantragt deshalb, dass die massgeblich Nutzungsschwelle für die Aufgabe der analogen Angebote bei der Zahl von 100'000 Haushalten angesetzt wird und eine längere Übergangszeit bis mindestens 2016 in Aussicht genommen wird.**

Es fehlen ausserdem Auflagen für die ausstiegswilligen Fernmeldediensteanbieterinnen. Diese müssen verpflichtet werden auf die kommende Aufgabe der analogen Programmverbreitung und deren Folgen in angemessener Weise zu informieren. Sie müssen dazu kostenlose Beratungsdienste anbieten, auf ihre Homepages verweisen und schriftlichen Informationen zur Verfügung stellen. Art. 54 Abs. 1<sup>bis</sup> ist mit diesen Auflagen zu ergänzen.

Die vorgesehene Dringlichkeitsordnung zum schrittweisen Abbau der Must-Carry-Pflichten für ausländische Programme, die Programme der benachbarten gleichsprachigen Staaten

und dann für die zweiten Sprachtauschprogramme finden wir in der vorliegenden Form vertretbar insbesondere da die Must-Carry-Pflicht für die SRG-Programme in der SRG-Konzession festgelegt sind und Änderungen vom Bundesrat genehmigt werden müssen.

Als Organisation des Publikums und der kritischen Mediennutzung ist uns am Ende unserer Stellungnahme wichtig: Die Umsetzung der Medienpolitik darf nicht einfach mit Einschränkungen der Publikumsrechte und der Empfangsfreiheit sowie dem Überwälzen aller Lasten auf das Publikum arbeiten, sie muss auch die Fernmeldedienstanbieterinnen in die Pflicht nehmen. Zudem sind wir sehr besorgt, wie mit den Gebührengeldern gewaltet wird, die eigentlich für einen Service Public in der ganzen Schweiz bestimmt sind.

Mit freundlichen Grüßen

**ARBUS Schweiz**

Vereinigung für kritische Mediennutzung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Römer', with a stylized flourish at the end.

Daniel Römer, Präsident